

# Revisionsvorschläge des Schweizer Verbandes Unabhängiger Effekthändler zum:

Bundesgesetz  
über die Börsen und den Effektenhandel  
(„Börsengesetz“; „BEHG“)

---

## Art.2 Begriffe

In diesem Gesetz gelten als:

a. Effekten: ....

...

d. Wertschriftenhäuser: natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die Kundenkonti unterhalten oder gewerbsmässig für eigene Rechnung zum kurzfristigen Wiederverkauf oder für Rechnung Dritter Effekten auf dem Sekundärmarkt kaufen und verkaufen, auf dem Primärmarkt öffentlich anbieten oder selbst Derivate schaffen und öffentlich anbieten, sowie Personen, die ohne Kundenkonti zu unterhalten eine vom Bundesrat festzusetzende Grössenordnung erreichen.

Deleted: Effekthändler

Deleted: ;

*[Ausdrückliche Ermächtigung zur Verzinsung von Kundenkonti durch Kundenhändler in Art. 3 Börsenverordnung]*

...

## Art. 10 Bewilligung

<sup>1</sup>Wer als Wertschriftenhaus tätig werden will, bedarf einer Bewilligung der Aufsichtsbehörde.

Deleted: Effekthändler

<sup>2</sup>Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- der Gesuchsteller durch seine internen Vorschriften und seine Betriebsorganisation die Erfüllung der Pflichten aus diesem Gesetz sicherstellt;
- der Gesuchsteller über das verlangte Mindestkapital verfügt oder die Sicherheit geleistet hat;
- der Gesuchsteller und seine verantwortlichen Mitarbeiter die erforderlichen Fachkenntnisse nachweisen; und
- der Gesuchsteller, seine verantwortlichen Mitarbeiter sowie die massgebenden Aktionäre Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

<sup>3</sup>Der Bundesrat regelt die Mindestanforderungen für die Erteilung der Bewilligung. Er legt insbesondere die Höhe des Mindestkapitals für juristische Personen und die Höhe der Sicherheit für natürliche Personen und Personengesellschaften fest. Der Bundesrat kann für einzelne Kategorien von Wertschriftenhäusern Erleichterungen vorsehen, namentlich für Wertschriftenhäuser, die keine Kundenkonti führen.

*[Reduktion des Mindestkapitals auf der Verordnungsstufe.]*

<sup>4</sup>Er legt die Bewilligungsvoraussetzungen für Wertschriftenhäuser fest, die in der Schweiz tätig werden wollen, hier aber weder einen Sitz noch eine Zweigniederlassung haben.

Deleted: Effekthändler

<sup>5</sup>Bildet ein Wertschriftenhaus Teil einer im Finanzbereich tätigen Gruppe, so kann die Aufsichtsbehörde eine angemessene konsolidierte Aufsicht durch ausländische Aufsichtsbehörden sowie deren Zustimmung zur Geschäftstätigkeit verlangen.

**Deleted:** Effektenhändler

<sup>6</sup>Verändern sich die Bewilligungsvoraussetzungen nachträglich, so ist für die Weiterführung der Geschäftstätigkeit die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

<sup>7</sup>Der Ausdruck Wertschriftenhaus darf in der Firma, in der Bezeichnung des Geschäftszwecks oder in der Geschäftsreklame nur von natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften verwendet werden, die eine Bewilligung der Aufsichtsbehörde als Wertschriftenhaus erhalten haben.

**Deleted:** Effektenhändler

**Deleted:** Effektenhändler

## Art. 11 Verhaltensregeln

[Keine Änderungen]

### Art. 12 Eigenmittel und Liquidität

Die Wertschriftenhäuser haben dafür zu sorgen, dass ein angemessenes Verhältnis besteht zwischen ihren eigenen Mitteln und ihren gesamten Verbindlichkeiten; kontoführende Wertschriftenhäuser sorgen für ein angemessenes Verhältnis zwischen ihren greifbaren Mitteln und leicht verwertbaren Aktiven einerseits und ihren kurzfristigen Verbindlichkeiten anderseits.

**Deleted:** <sup>1</sup>Der Effektenhändler muss über ausreichende Eigenmittel verfügen.

**Deleted:** ¶

<sup>2</sup>Der Bundesrat legt den Mindestbetrag an Eigenmitteln fest und berücksichtigt dabei einerseits den Geschäftsbereich des Wertschriftenhauses und anderseits die Risiken, die mit der Tätigkeit der Effektenhändler, einschliesslich der Ausserbilanzgeschäfte, verbunden sind. Er bestimmt, inwieweit auch Banken über diesen Mindestbetrag verfügen müssen.

[Vereinfachung der Unterlegungsvorschriften auf der Stufe der Verordnung.]

### Art. 13 Risikoverteilung

Vereinfachung der Risikoverteilungsvorschriften nur auf der Stufe der Verordnung.

### Art. 14 Konsolidierung

<sup>1</sup>Bildet ein Wertschriftenhaus Teil einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerats, hat es eine gemeinsame börsengesetzliche Revisionsstelle einzusetzen und dieser sowie der Bankenkommission alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen offen zu legen, welche diese zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt. Die Bankenkommission kann die externe Revision oder sachkundige Dritte beauftragen, auf Kosten des Wertschriftenhauses besondere Prüfungen durchzuführen.

**Formatted**

<sup>2</sup>Wenn wesentliche geschäftliche Verflechtungen, namentlich Kreditverhältnisse, mit anderen Gruppengesellschaften bestehen, hat das kontoführende Wertschriftenhaus die Vorschriften über die Rechnungslegung, Eigenmittel und Risikoverteilung auf konsolidierter Basis zu erfüllen.

**Deleted:** Der Effektenhändler hat die Vorschriften über die Eigenmittel und Risikoverteilung auf konsolidierter Basis zu erfüllen, wenn er mit einer oder mit mehreren im Finanzbereich tätigen Gesellschaften eine wirtschaftliche Einheit bildet oder wenn aufgrund anderer Umstände anzunehmen ist, dass er rechtlich verpflichtet oder faktisch gezwungen ist, einer solchen Gesellschaft beizustehen. ¶

### Art. 15 Journalführungs- und Meldepflichten

**Art. 16      Rechnungslegung**

**Art. 17      Revision**

*[Keine Änderungen]*

**Art. 18      Revisionsstelle**

*[Keine Änderungen im Gesetz; erleichterte Zulassungsvoraussetzungen für die Revisionsstelle auf der Verordnungsstufe.]*

**Art. 19      Pflichten der Revisionsstelle**

*[Keine Änderungen]*

**Neu: Art. 19a      Konkurs und Nachlassverfahren**

Die Artikel 36 – 37b des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen finden sinngemäss auf die Wertschriftenhäuser Anwendung.